

Satzung
über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft
Hauptstraße e.V. und über die Erhebung der Abgaben nach dem Gesetz über
Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Präambel

Aufgrund von §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW 2008 S. 474), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke in der Innenstadt der Stadt Bergisch Gladbach wie sie in der Anlage 1 kartographisch abgegrenzt und in der Anlage 2 entsprechend der Bezeichnung im Liegenschaftskataster und der Straßen bzw. Hausnummern aufgelistet sind. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

- (1) Ziele für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft sind:
- Steigerung der Standortattraktivität der Stadtmitte
 - Verbesserung der Außenwirkung und Ausstrahlungskraft des Standorts
 - Sicherung bzw. Stärkung der Werthaltigkeit der Immobilien im Gebiet
 - Ausbau der Zusammenarbeit der Immobilieneigentümer mit anderen Akteuren der Stadtmitte.
- (2) Zur Erreichung der Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Aufwertung der Fußgängerzone in gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht
 - Ausbau der Marketingmaßnahmen für die Bergisch Gladbacher Stadtmitte

Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist als Anlage 3 Bestandteil der Satzung.

§ 3

Immobilien- und Standortgemeinschaft

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft „ISG Bergisch Gladbach Hauptstraße“ in der Rechtsform eingetragener Verein (e.V.) oder ihr Rechtsnachfolger führt die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen durch.

§ 4

Kosten und Mittelverwendung

- (1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen betragen gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft (Anlage 3) 70.400,00 Euro/Jahr, insgesamt somit 352.000,00 Euro.
- (2) Die Mittel werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt.

§ 5

Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwandes beträgt 3% der Maßnahmensumme, somit 2.100,00 Euro/Jahr, insgesamt somit 10.500,00 Euro.

§ 6.

Verteilungsmaßstab

Verteilungsmaßstab ist der Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude.

§ 7

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt jährlich 0,2 % vom Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude.

§ 8

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer abgabepflichtig.
- (2) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn
 - a) Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können
 - b) Die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
 - c) Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

§ 9

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 10

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 11

Rückzahlung

Die Gemeinde zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt von der Immobilien- und Standortgemeinschaft den Abgabepflichtigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück.

§ 12

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt nach 5 Jahren am außer Kraft.